

# Der Frankenbund

## Zeitschrift für Heimat- und Volkskunde

Der Beitrag zum Frankenbund beträgt für 1935 9000. L. — und ist bis 1. April bzw. 1. Juli 1935 beim Reichsamt Württemberg 30 804 der Hauptgeschäftsstelle Württemberg zu beschicken. Wo eine Ortsgruppe besteht, wird der Bundesbeitrag durch viele eingezogen.  
Nach § 10 der Satzung müssen Abrechnungen für das kalendarische Jahr bis spätestens zum



30. September des laufenden Jahres beträgt sein. Nichtabrechnung gilt als stillschweigende Genehmigung der Mitgliedschaft.  
Alle literarischen Beiträge für die Zeitschrift hat an den Schriftleiter Dr. Anton Fries, Württemberg, Württemberg 7, zu senden. Die Rücksendung von ungeslangenen Beiträgen kann nur erfolgen, wenn das Postgeld beigefügt wird.

Nr. 6/7

1935

### Dom

## „Land zu Franken zwischen den vier Walden“

Von Werner Hoffels

Nah dem Schlachtfeld an der Streu bei Mellrichstadt, wo 1078 auf fränkischem Boden um das Schicksal des Reichs gekämpft worden ist zwischen dem fränkischen Kaiser Heinrich IV. und seinem Gegenkönig Rudolf von Schwaben, wo im Kampf für den Kaiser der erste in der Geschichte mit Namen genannte Graf von Henneberg fiel und von wo mit der Flucht des Schwabenerzogs der Aufstieg der Hohenstaufen zum schwäbischen Herzogtum und damit zu ihrem späteren Glanz rechnet, . . . liegt an einem Nebenfluß der Streu, der Bahra, das altangelegene Dorf Behrungen im Grabfeld. Es hat von jeher eine besondere Stellung, zuletzt auch als Sitz einer Hennebergischen Kellerei, später eines herzoglich-sächsischen Amtes gehabt und bietet in der Geschichte seines Bodens und seiner Bewohner sehr viel Anziehendes für den Heimatfreund.

Behrungen besitzt auch, ebenso wie das benachbarte, ähnlich schicksalsreiche Hentungen an der Bahra, eine alte Dorfgerechtigkeit, ein „Weistum“, noch aus der Zeit der gefürsteten Grafen von Henneberg, zuerst schon vor nahezu 100 Jahren in den Grimmischen „Weistümern“ 3. Bd. abgedruckt. Bei Grimm findet es sich in der Fassung, in der es zum letztenmal dem Dorf zu Behen gegeben worden war, 1782, durch den Hildburghäuser Prinzen Joseph, den Türkenieger und Schüler des Prinzen Eugen von Savoyen, der leider als Feldmarschall der Reichsarmee von Kofsbach bekannter geworden ist als durch seinen früheren Ruhm. Das Weistum ist aber noch in viel älterer Fassung aus dem 15. Jahrhundert\*) erhalten, urwüchsig und echter. So, wenn bei dem Vann-Wein-Recht der Grafen es heißt, daß vom Christabend an die Gemeinde-Schenstatt 14 Tage still liegen muß und dafür die Gemeinde „ein Fuder Weines Kloster-Maas auf aller Lehn-Herrn Gut“ um einen Pfennig höher als sonst zu trinken hat und den danach in 14 Tagen zu bezahlen. „Und welcher seinen Wein nicht

\*) Henneberg — Rönthüber Lehnreg. v. 1491; Bundesarchiv in Weisingen.

trinken will, dem soll man ihm heimtragen und ihm den anbieten. So er ihn nicht will, so soll man ihm den in den „Ferdrotz gissen“. Später ist der Säutrog verschwunden, und es heißt: „so soll man den unter das Armut austheilen.“

Das war klar und verständlich gesagt und vielleicht in seiner Strenge nötig, wenn man bedenkt, daß der Hain-Wein doch nur wieder der Zehnw ein gewesen sein wird, der „der gnädigsten Herrschaft“ zuzand, und daß der einheimische Wein im Grabfeld und auch in Behrungen selbst —  $\frac{1}{2}$  der Flur hieß die „Weinerdenflur“, und die Dorfordnung enthält auch Vorschriften für die schon im 16. Jahrhundert nicht mehr vorhandenen Weinberge — kein ... Stein-Wein gewesen sein wird.

Weniger klar, wenigstens für uns, ist aber eine Bestimmung des Weistums über die „Folge“, d. h. die Heerespflicht der Behrungen. „Begäbe es sich aber, daß unser gnädiger Herr aus dem Land zöge, soll ihm der halbe Teil (der Kriegstüchtigen) folgen zwischen den vier Wälden, und ob es sich begäbe und sich m. gn. Herr lagert und 14 Tage still läge, sollen die Männer Nacht haben sich abzuwechseln, doch aus dem Feld nicht zu ziehn, der andre Teil läme denn an die Statt, es wäre denn eine Einwilligung des gn. Herrn.“

Was bedeutet: „zwischen den vier Wälden?“ Die Wälder, die das Behrunger Tal ringsum umgeben, unmöglich! Auch nicht die Wälder, die das Grabfeld einschließen, etwa: Häßberge, Gleichberge, Werrahöhen und Borberge der Rhön; auch über sie hinaus waren die Henneberger noch nicht „außer Land“. Außer dem Land und ihrer durch ganz Franken vom Mainland bis zu den Rennsteigs-Höhen reichenden Herrschaft waren sie erst, wenn sie außerhalb Frankens waren. Die vier Wälder müssen also Franken und noch weitere Gebiete umschließen. Welche sind das aber?

Dem Herausgeber des „Deutschen Rechts-Wörterbuchs“ und der Sammlung „Bauern-Weistümer“ in Diederichs „Deutscher Volkheit“, Prof. Freih. v. Künzberg in Heidelberg, verdanken wir wertvolle Hinweise zur Deutung.

Wieder bei Grimm, diesmal in den „Deutschen Rechts-Altertümern“ Bd. 1 S. 290 findet sich eine ganze Reihe von Belegstellen angeführt, bis in ehrwürdige Zeiten in die Jahre 996 und 1129 zurück, einmal auch auf fränkischen Boden nach Wältrigheim\*), wo auch nach dem Weistum „ein Graf von Bertheim und die Herrschaft das Recht hat auf dem Frohnhof, wenn er reisen will (zur Kriegstreife!) über die vier Wasser oder über die vier Wälder oder in eines Königs Reife.“

Aber schon der vortreffliche fränkische Geschichtsforscher Ph. Carl Spieß hat in seinen „Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatie“ (Bayreuth 1791; S. 174—176) um die „Vier Wälder“ sich bemüht und dabei sich auch der Hilfe unfres Hennebergischen Geschichtsschreibers Ad. v. Schulthes, damals noch Kommissionsrats und Amtmanns in Themar, bedient.

Nach Spieß enthält das Privileg Karls IV. für die Zeidler in den Nürnberger Wäldern (1350) den Satz: „sie sind schuldig zu dienen uns und dem Reich zwischen den vier Wälden“. Und näher noch für das Hennebergische Weistum der Behrungen heißt es in den Lehnbriefen für die Hefenführer in Franken, schon aus dem 15. Jahrhundert von der „Gerechtigkeit und Macht, die Hefe im Land zu Franken zwischen den vier Wälden

\*) Wältriggen (?) bei Lauterbachschheim.

# Sehr wichtig!

Die Ortsgruppen Bamberg, Escherndorf, Haßfurt, Würzburg treffen sich am 2. Juni in Schweinfurt. Um 10<sup>30</sup> Uhr Empfang auf dem Marktplatz, Führung durch die Stadt zum Rathaus und neuen Museum. Nach dem Mittagessen im Brauhaus Wanderung nach Mainberg; Versammlung in der Gaststätte Hagenmeyer mit Vorträgen.

Die Schweinfurter Bundesfreunde laden uns alle herzlich ein und erwarten zahlreichen Besuch.

Die Würzburger fahren ab Hauptbahnhof 9<sup>06</sup> Uhr.

A. Fries.

# Sehr wichtig!

Die Ortsgruppen Bamberg, (Schwandorf,  
Bafum, Wüschow treffen sich am 2. Juni  
in Schweinfurt. Um 10<sup>00</sup> Uhr Versammlung  
auf dem Marktplatz, Führung durch die  
Stadt zum Rathhaus und neuen Museum.  
Nach dem Mittagessen im Brauhaus  
Wanderung nach Mainberg; Versamm-  
lung in der Gaststätte Jagennauer mit  
Vorträgen:

Die Schweinfurter Bundesverbände laden  
uns alle herzlich ein und erwarten zahl-  
reichen Besuch.

Die Würzburger laden ab dem 2. Juni  
um 10<sup>00</sup> Uhr

ab 7.10.00

zu tragen". (Die Henneberger Grafen hatten das Schutzrecht für die Hefenhändler durch kaiserliche Verleihung erhalten.)

Spieß führt nun aber auch zur Erklärung aus dem Bündnis-Vertrag von 1440 zwischen den Bischöfen von Mainz und Würzburg, dem Pfalzgrafen und Herzog in Bayern, den Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth und Baden und den Grafen von Württemberg an, daß er sich erstrecken sollte auf den Bezirk der vier Walde, nämlich: des Behaymer Walds, Thüringer Walds — Westwalds, der Firs und des Lampartischen Gebirgs". Weiter nenne das Bairische Landrechtssbuch von 1495 „die vier Walde, das ist Thüringer Wald, Behaimer Wald, Schwarzwald und die Schernitz" (Ort in Tirol).

Man wird danach Spieß recht geben, wenn er schreibt: „Man hat müssen unter den vier Wäldern die Grenzen von Bayern, Schwaben und Franken, worunter auch das Rheinische Franken begriffen war, verstanden haben, und es ist nur die Bestimmung dieser Grenzen durch die vier Wälder nach Gewohnheit dieses oder jenes Landes von einander abgegangen".

Das Land zwischen den Vier Wäldern war eine Bezeichnung für Ober-Deutschland in seiner spät-mittelalterlichen Umgrenzung. Hinzuzufügen wäre dabei nur, daß „die Firs" ein alter Name der Wasgauberge ist und daß sie nicht nur die heute französisch-deutsch „Vogesen" bezeichneten, sondern schon die Bergzüge von der Pfälzer Hardt an so hießen, ja selbst das uralte Kloster Tholey unterm Schaumberg am Hochwald, also im sog. Saargebiet von ehemem, ist in alter Zeit im „Wasischen" bezeichnet. Aber auch Südtirol war noch in den vier Wäldern eingeschlossen, wenn erst die Berge an der Lombardei es umgrenzten.

Zwischen den vier Wäldern war überhaupt keine staatliche, nur eine landschaftliche Begrenzung; das Reich ging doch im Mittelalter nach allen vier Richtungen noch weit über die Gebirgsketten hinaus. Aber anschaulich war sie und paßte darum gut in die Sprache der Weistümer, die in ihrer Bodennähe, ihrer Buntheit und Lebendigkeit so anheimelnd echt und darum vollständig wirkt.

## Nimmer heimatlos!

Gedanken und Erinnerungen von Peter Schneider

(Fortsetzung.)

Der stärkste Reiz, den Bamberg auszuüben vermag, beruht also nicht auf Geschlossenheit des Gesamtbildes, sondern im Gegenteil auf einer außerordentlichen Fülle malerischer, dabei aber oft gegensätzlicher Erscheinungen im Rahmen einer berückend schönen Landschaft, die aber selbst erdgeschichtlich nicht einheitlich ist; denn während sich vom Westen her die Sandsteinberge des Keupers ins Tal hinabsenken, steigen im Osten die Schichten des Jura aus den Anschwemmungsbänken der Regnitz empor. Das Auseinanderfallen, oder besser gesagt, das Nichtzusammengewachsensein der Stadt fand selbst im Mittelalter, der Zeit der geschlossenen Erscheinungen, seinen berechneten Ausdruck darin, daß Bamberg als eines der großen „Dörfer" des Heiligen Römischen Reichs keine richtige Stadtbefestigung besaß. Die hatte nun ganz gewiß Nürnberg; innerhalb ihres mächtigen Berings spielte sich dort alles städtische Wesen ab; da gab es keine halb-ländlichen Vorstädte; da gab es keine Häder und keine